



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601190 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
Der Präsident  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Krüsmann  
Gesch.Z.: 5-3342/9+46#276483/2015  
Hausruf: +49 331 866-7911  
Fax: +49 331 27548-7911  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
[Jens.Kruesmann@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Jens.Kruesmann@MLUL.Brandenburg.de)

Potsdam, 03. November 2015

## Anwendung der TA Lärm bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Luft-Wärmepumpen im Rahmen von Stellungnahmen in Baugenehmigungsverfahren

Anlage: Tabelle zur Ermittlung des Mindestabstandes  
LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten

Die Anzahl angeforderter Stellungnahmen in baurechtlichen Genehmigungsverfahren durch die unteren Bauaufsichtsbehörden zur Beurteilung von Luft-Wärmepumpen hinsichtlich der Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 22 BImSchG hat zurückliegend stark zugenommen. Einer eigenen Prüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden steht die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) entgegen, nach der für die Bearbeitung das LUGV zuständig ist. Um eine Bewältigung des Zuwachses an Stellungnahmeersuchen und ein effektives und einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, soll die Bearbeitung unter Beachtung der folgenden Festlegungen und unter Nutzung der beigefügten Arbeitshilfen erfolgen.

### 1. Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung der einzelnen Luft-Wärmepumpen-Vorhaben ist eine vollständige Übermittlung der notwendigen Informationen durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorauszusetzen. Dies betrifft insbesondere:

<u>Dienstgebäude</u>		<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale	(0331) 866-70 70/71	Kunersdorfer Straße	91-93, 96, 98, 99
Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8803	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8999	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
					Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

- a) die vollständige Beschreibung des Luft-Wärmepumpen-Vorhabens innerhalb des Bauvorhabens einschließlich technischer Datenblätter,
- b) die genaue Angabe von Lage und Abständen des Vorhabens einschließlich der Darstellung schutzbedürftiger Nutzungen im Einwirkungsbereich des Luft-Wärmepumpen-Vorhabens
- c) die bauplanungsrechtliche Einstufung des Gebietes, innerhalb dessen das Vorhaben realisiert werden soll.

Soweit wegen fehlender Informationen keine Beurteilung des Vorhabens möglich ist, soll der Vorgang umgehend mit den entsprechenden Hinweisen an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zurückgegeben werden.

## 2. Vorhabenprüfung zur Ermittlung des einzuhaltenden Mindestabstandes

Bei Vollständigkeit der Unterlagen soll die Ermittlung der Einhaltung des Mindestabstandes (Übersichtsprüfung) in Anlehnung an den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erfolgen. Hierzu ist die diesem Erlass beigefügte Tabelle zur Ermittlung des Mindestabstandes (Anlage 1) zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Auf den für den zu beurteilenden Luft-Wärmepumpen-Typ angegebenen Schalleistungspegel ist ein Zuschlag für ton- bzw. informationshaltige Geräuschanteile in Höhe von 3 dB nicht zu erheben.
- Bei den für die zur Beurteilung der Luft-Wärmepumpen-Typen angegebenen Schalleistungspegeln ist bereits ein Zuschlag in Höhe von 6 dB berücksichtigt, so dass der ausgegebene Mindestabstand nach Nr. 4.2. Buchst. c in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm gewährleistet, dass die Zusatzbelastung bei abzusehender Überschreitung der Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort als nicht relevant anzusehen ist (Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 6 dB).
- Es müssen konkrete Anhaltspunkte im Einwirkungsbereich des zu beurteilenden stationären Gerätes dafür vorliegen, dass Geräuschimmissionen weiterer ähnlicher stationärer Geräte (auch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke usw.) oder weiterer Anlagen, für die die TA Lärm gilt, vorhanden sind bzw. hinzutreten, so dass - wenn eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte absehbar ist - diese der Vorbelastung zuzurechnen sind. Konkrete Anhaltspunkte für einen entsprechenden Zubau im Einwirkungsbereich können sich bei Luft-Wärme-Pumpen zum Beispiel aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen für den Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage, aus der Kenntnis konkreter Bauvorhaben oder der Kenntnis des Bestandes im Einwirkungsbereich ergeben. Unter Absehen von der Vorlage detaillierter Angaben durch den Antragsteller zur Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung soll das zu beurteilende stationäre Gerät nur insoweit zur Gesamtbelastung beitragen, wie seine Zusatzbelastung in Bezug auf eine absehbare Über-

schreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm als nicht relevant anzusehen ist. Nach Nr. 4.2. Buchst. c in Verbindung mit Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm ist dies in der Regel der Fall, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um 6 dB unterschreitet.

- Bei geringfügiger Vorbelastung durch Geräuschemissionen weiterer ähnlicher hinzutretender stationärer Geräte (auch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke usw.) oder weiterer Anlagen, für die die TA Lärm gilt, kann - soweit diese Vorbelastung gemäß Nummer 4.1.2 TA Lärm zu berücksichtigen ist - die Ermittlung des Mindestabstandes in der Tabelle (Anlage 1) unter Annahme eines um bis zu 6 dB verminderten Schallleistungspegels erfolgen. Von der Vorlage detaillierter Angaben durch den Antragsteller zur Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung kann insofern abgesehen werden.

Das Prüfergebnis zu dem sich aus der beigefügten Tabelle (Anlage 1) ergebenden Mindestabstand ist Grundlage für die Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde. Durch die Stellungnahme wird darauf hingewirkt, dass der Immissionsbeitrag der zu errichtenden Luft-Wärmepumpe den zulässigen Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um 6 dB unterschreitet.

Sollte im Ergebnis der Übersichtsprüfung die Nicht-Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes festgestellt werden, ist mit Hilfe einer Zwischeninformation zunächst auf eine Modifizierung des Vorhabens durch den Antragsteller hinzuwirken. Sieht der Antragsteller von der Errichtung der Luft-Wärmepumpe mit relevanter Zusatzbelastung im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm nicht ab, ist die Prüfung unter Beachtung von Nummer 4.2 c TA Lärm auf der Grundlage von detaillierten, durch den Antragsteller vorzulegenden Angaben zur Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung zu konkretisieren.

### 3. Vorschläge für Nebenbestimmungen

Zur Berücksichtigung eines geräuschreduzierten Nachtbetriebsmodus:

Ein geräuschreduzierter Nachtbetriebsmodus in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (verminderter Schallleistungspegel) kann berücksichtigt werden.

„Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche während der Nachtzeit ist das Gerät während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) im geräuschreduzierten Betriebsmodus (*ggf. genauere Bezeichnung analog technischer Dokumentation*) zu betreiben. Der Genehmigungsbehörde sowie dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat (...) ist spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Luft-Wärmepumpe über eine Fachunternehmererklärung einer durch den Hersteller zugelassenen Installationsfirma die entsprechende zugriffsgeschützte Programmierung der Wärmepumpe nachzuweisen.“

Bis zum 30.11.2016 ist durch das LUGV ein Bericht zu den mit dem geräuschreduzierten Nachtbetriebsmodus gewonnenen Vollzugserfahrungen zu erstellen. Auf

Grundlage dieses Berichtes, des dann erreichten Standes der Technik - auch hinsichtlich des Zugriffsschutzes bzw. der Nachvollziehbarkeit von Programmierungsänderungen - und etwaiger Empfehlungen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz werden die Anforderungen an einen geräuschreduzierten Nachtbetrieb durch das MLUL überprüft und ggf. aktualisiert.

Zur Festsetzung eines Zielwertes:

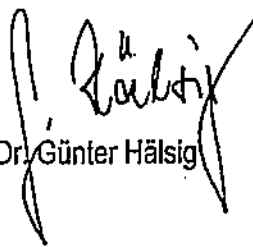
„Die durch das Gerät verursachten Geräusche dürfen am nachfolgend genannten Immissionsort zu keiner Überschreitung des folgenden Immissionswertes (IW, ausgedrückt durch den Beurteilungspegel), ermittelt nach den Ziffern 2, 4 und 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 und deren Anhang, führen:

am IO 1          nachts          34 dB (A)          (Beispiel für WA →  $IRW_{nacht} - 6$ ).

Als maßgeblicher Immissionsort IO 1 wird im Ortsteil (...), das Wohnhaus (...), 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes festgelegt.“

Die bisher angewendeten Hinweise des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalbereich Süd, Referat RS 3 "Abstandsprüfung bei außerhalb von oder an Gebäuden befindlichen Aggregaten von Wärmepumpen" vom 05.12.2012 werden durch diesen Erlass ersetzt.

Im Auftrag



Dr. Günter Hälsig